

# Einwohnergemeinde Lyssach



## Reglement Schulzahnpflege

Inhalt:	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen .....	2
II. Organisation .....	2
III. Behandlungskostenbeiträge .....	3
IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	5

# REGLEMENT

## SCHULZAHNPFLEGE

---

Die Einwohnergemeindeversammlung Lyssach erlässt, gestützt auf

- Art. 60 des Volksschulgesetzes (BSG 432.210)

- Art. 12c des Organisationsreglementes

folgendes Reglement über die Schulzahnpflege

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Zweck

<sup>1</sup> Dieser Erlass regelt die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes sowie die Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen.

<sup>2</sup> Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen.

### II. Organisation

#### Art. 2

Schulzahnarzt/Schulzahnärztin

<sup>1</sup> Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde praktizierende Zahnärzteschaft im Auftragsverhältnis besorgt.

<sup>2</sup> Die Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen werden vom Gemeinderat durch Vertrag angestellt.

<sup>3</sup> Die Aufgaben der Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen richten sich nach dem Vertrag.

#### Art. 3

Fachpersonal

Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal beigezogen, welches durch die Schulkommission ernannt wird. Die Aufgaben richten sich nach dem Anstellungsvertrag.

Schulzahnpflegeleitung	<p><b>Art. 4</b></p> <p>Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird durch eine Lehrperson ausgeübt, welche durch die Schulkommission ernannt wird. Die Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Die Entschädigung erfolgt über den Administrationspool der Schule (Lastenverteilung Lehrergehälter), sofern die Aufgaben durch eine Lehrkraft wahrgenommen werden.</p>
<b>III. Behandlungskostenbeiträge</b>	
Anspruchsberechtigung – allgemein	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.</p>
Persönliche Verhältnisse	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Zur Familie zählen Kinder, welche das 16. Altersjahr nicht überschritten haben.</p>
Finanzielle Verhältnisse	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und fünf zehn Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.</p>
Ermittlung des Einkommens und Vermögens	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der aktuellen Steuerzahlen. Liegen keine solchen vor, wird auf provisorische / definitive Veranlagung der letzten Steuerperiode abgestellt.</p>
Massgebende Behandlungskosten-	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Kran-</p>

- ten
- kenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.
- <sup>2</sup> Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:
- a) versäumte Sitzungen;
  - b) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, etc.);
- <sup>3</sup> Ist die Behandlung durch einen Privatzahnarzt ausgeführt worden, dürfen die massgebenden Kosten nicht über diejenigen des Schulzahnarztes liegen.

### **Art. 10**

- Grenzwerte
- <sup>1</sup> An die massgebenden Behandlungskosten (nach Art. 9) von weniger als Fr. 100.00 werden keine Beiträge gewährt.
- <sup>2</sup> Pro Jahr und Kind haben die Eltern einen Selbstbehalt von Fr. 100.00 zu tragen.
- <sup>3</sup> Beträgt der berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde nach Art. 12 und nach Abzug des Selbstbehaltes weniger als Fr. 50.00, wird dieser nicht ausgerichtet.
- <sup>4</sup> Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten von maximal Fr. 1'000.00 pro Jahr und Kind. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.

### **Art. 11**

- Geltendmachung des Beitrages
- <sup>1</sup> Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Gesuchsformular bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung.
- <sup>2</sup> Dem Gesuch sind beizulegen:
- a) Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes;
  - b) Abrechnung der Krankenkasse
  - c) Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten;
  - d) Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages
- <sup>3</sup> Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvorschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung kann die Gemeinde

einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.

#### **Art. 12**

Beitragsberechnung

<sup>1</sup> Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen und der Kinderzahl.

<sup>2</sup> Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden im Anhang 2 zu diesem Reglement festgehalten.

### **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 13**

Übergangsbestimmungen

Für Behandlungskosten während des Jahres 2002 gelten die per 1. Januar 2002 aufgehoben kantonalen Bestimmungen über den schulzahnärztlichen Dienst sinngemäss.

#### **Art. 14**

Inkrafttreten

Dieses Reglement inkl. Anhang 1 und Anhang 2 treten (rückwirkend) auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung in Lyssach am 12. Juni 2003.

### **IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Hubert Marbacher

Markus Moser

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass das vorstehende Reglement über die Schulzahnpflege in der Zeit vom 12. Mai 2003 bis 12. Juni 2003 in der Gemeindeverwaltung Lyssach vorschriftsgemäss öffentlich auflag. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Auflage und Gemeindeversammlung wurden in den Amtsanzeigern Nrn. 19 und 23 vom 08.05. bzw. 05.06.2003 publiziert.

Lyssach, 14. Juli 2003

Der Gemeindegemeinschreiber

Markus Moser

# Anhang 1

zum

## Schulzahnpflege-Reglement

---

### Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eines Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
  - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
  - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

*Lyssach, 12. Juni 2003*

## Anhang 2

### zum Schulzahnpflege-Reglement

#### Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten

Kinder- zahl	massgebendes Einkommen gemäss Art. 7													
	bis Fr. 18'000.00		bis Fr. 25'000.00		bis Fr. 32'000.00		bis Fr. 39'000.00		bis Fr. 46'000.00		bis Fr. 53'000.00		bis Fr. 60'000.00	
	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
1	0 %	100 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
2	0 %	100 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
3	0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
4	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %
5	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %
6	0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	80 %	20 %	100 %	0 %
7	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	70 %	30 %	90 %	10 %
8	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	60 %	40 %	80 %	20 %

Lyssach, 12. Juni 2003